

| | | Lohngruppen | | | | | | | | | | |
|----------------------|---|-------------|-----|-----------|-----|------------|-----|-----|-----|-----|--|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | |
| 2. Theater | alt neu | 84 91 | 103 | 95 108 | 117 | 100 130 | 140 | 103 | 120 | 130 | | |
| 3. Spalte Bekleidung | Die in der Tabelle nicht aufgeführten, jedoch im Tarifvertrag enthaltenen Lohnsätze, sind gleichfalls um 8% zu erhöhen. | | | | | | | | | | | |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.
Berlin, den 7. September 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl, Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle, Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuordnung
des Fachschulwesens.**

Vom 25. August 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) wird zur Koordinierung der Fachschulfragen, insbesondere zur Abgrenzung des Begriffes „Fachschule“, durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Fachschulen sind solche Schulen, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, außerhalb der Berufsschulpflicht liegen, der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen und zur Hochschulreife der betreffenden Fachrichtung führen.

§ 2

(1) Die Ausbildungszeit an Fachschulen soll in der Regel drei Jahre (sechs Schulhalbjahre) betragen.

(z) Ein Schulhalbjahr umfaßt fünf Monate.

(3) Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik kann die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung dies notwendig macht.

§ 3

Die Fachschulen sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges in der Regel in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe zu gliedern. Jede Stufe soll zwei Schulhalbjahre umfassen.

§ 4

Der Unterricht in den einzelnen Stufen soll im allgemeinen so aufgebaut werden, daß der Schüler nach Abschluß jeder Stufe einen bestimmten Grad der beruflichen Ausbildung erreicht, so daß von jeder Stufe aus der Einsatz im Berufsleben möglich ist.

§ 5

Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule ist in der Regel die bestandene Lehrabschlußprüfung. Näheres ist in den von den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik für die einzelnen Fachschulen herauszugebenden Richtlinien festzulegen.

§ 6

(1) Das Abschlußzeugnis jeder Stufe der Fachschule ist Voraussetzung für den Eintritt in die nächsthöhere Stufe.

(2) Entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaft kann durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik nach Abschluß jeder Stufe der Fachschule als Voraussetzung für den Eintritt in die nächsthöhere Stufe eine bestimmte Zeit der praktischen Berufstätigkeit festgelegt werden.

§ 7

Der erfolgreiche Besuch einer Fachschule (Abschlußzeugnis der Oberstufe) wird dem Abschluß an einer Oberschule gleichgesetzt. § 1 gilt entsprechend.

§ 8

Als Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden die in dem Fachschulverzeichnis aufgeführten Schulen anerkannt. Das Fachschulverzeichnis wird im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 9

(1) Alle anderen in dem Fachschulverzeichnis nicht aufgeführten Schulen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, außerhalb der Berufsschulpflicht liegen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, dürfen nicht als Fachschule bezeichnet werden.

(2) An diesen Schulen laufen besondere Fachlehrgänge, deren Dauer vom zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wird.

§ 10

Neu zu eröffnende Schulen, die die Voraussetzung der §§ 1 bis 7 erfüllen, dürfen die Bezeichnung „Fachschule“ nur nach Bestätigung durch das zuständige Fachministerium und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik führen.

§ II

Für alle Fachschulen und Fachlehrgänge in der Deutschen Demokratischen Republik sind durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Richtlinien aufzustellen, nach denen die zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ergänzende Erläuterungen für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge herauszugeben haben.

§ 12

Für die Durchführung von Abschlußprüfungen und Zwischenprüfungen an Fachschulen und Fachlehrgängen von mehr als sechs Monaten Dauer hat das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik eine allgemeine Prüfungsordnung auszuarbeiten. Zu dieser Prüfungsordnung haben die zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Erläuterungen für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge herauszugeben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister